

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C - 2022/31996]

31. MÄRZ 2022 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Mindestplans für die Kontrollen und zur Zulassung einer Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung der Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den Anforderungen des Lastenheftes "Schaf-Heumilch - garantiert traditionelle Spezialität"

Der Minister für Landwirtschaft,

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen);

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2019/486 der Kommission vom 19. März 2019 zur Eintragung eines Namens in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten "Schaf-Heumilch"/"Sheep's Haymilk"/"Latte fieno di pecora"/"Lait de foin de brebis"/"Leche de heno de oveja" (g. t. S.);

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2022/70 der Kommission vom 12. Januar 2022 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der garantiert traditionellen Spezialitäten eingetragenen Namens ("Schaf-Heumilch"/"Sheep's Haymilk"/"Latte fieno di pecora"/"Lait de foin de brebis"/"Leche de heno de oveja" (g. t. S.));

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft, Artikel D.172 § 4;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juli 2016 über die europäischen Qualitätsregelungen und die regionalen fakultativen Qualitätsangaben, Artikel 8 § 3 Ziffer 4 Buchstabe a) ii), Artikel 75 § 1 und Artikel 77 § 5 Absatz 2;

In Erwägung des Antrags auf Zulassung als bescheinigende Stelle, der am 9. März 2021 von der V.o.E. Milchkomitee beim Öffentlichen Dienst der Wallonie - Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Direktion der Qualität und des Tierschutzes (DQBEA) eingereicht wurde;

In der Erwägung, dass die V.o.E. Milchkomitee den von der "a.s.b.l. ProLaFoW" und der DQBEA vorgeschlagenen Tarif für die Zertifizierung am 15. Februar 2022 angenommen hat;

In Erwägung der am 7. März 2022 von der "a.s.b.l. ProLaFoW" erteilten Genehmigung des Mindestplans für die Kontrollen für die Zertifizierung der Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den Anforderungen des Lastenheftes "Schaf-Heumilch - garantiert traditionelle Spezialität";

In Erwägung des Ministeriellen Erlass vom 3. April 2020 zur Festlegung eines Mindestplans für die Kontrollen und zur Zulassung einer Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung der Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den Anforderungen des Lastenheftes "Heumilch - garantiert traditionelle Spezialität"

In Erwägung der engen Ähnlichkeit, die zwischen dem Lastenheft "Schaf-Heumilch - garantierte traditionelle Spezialität" und dem Lastenheft "Heumilch - garantierte traditionelle Spezialität" besteht;

In Erwägung der am 1. Februar 2022 erteilten Zustimmung von BELAC, die Tätigkeit der Zertifizierung der Übereinstimmung von Erzeugnissen mit den Anforderungen des Lastenheftes "Schaf-Heumilch - garantiert traditionelle Spezialität" in den Geltungsbereich der Akkreditierung des Milchkomitees aufzunehmen, die auf der Tätigkeit der Zertifizierung der Übereinstimmung von Erzeugnissen mit den Anforderungen des Lastenheftes "Heumilch - garantiert traditionelle Spezialität" beruht,

Beschließt:

Artikel 1 - Der Mindestkontrollplan, der in der Wallonie für die Zertifizierung von Milch anzuwenden ist, die gemäß dem Lastenheft "Schaf-Heumilch - garantiert traditionelle Spezialität" im Anhang der Durchführungsverordnung (2018/C 400/03) der Kommission vom 24. Oktober 2018 (1), geändert nach der Veröffentlichung (2021/C 392/07) vom 28. September 2021 (2) eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der genannten Spezifikation, erzeugt wurde, ist in Anhang 1 des vorliegenden Erlasses aufgeführt.

Der in Absatz 1 erwähnte Mindestkontrollplan kann auf dem wallonischen Landwirtschaftsportal unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://agriculture.wallonie.be/aop-igp-stg>

Art. 2 - § 1. Die V.o.E. Milchkomitee mit Sitz in 4651 Battice, Route de Herve 104, wird als Zertifizierungsstelle zugelassen, die für die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung des in Artikel 1 genannten Lastenheftes und für die Zertifizierung der Konformität der so gewonnenen Milch zuständig ist.

§ 2. Die maximale Gebühr, die von den Erzeugern pro dreijährigem Zertifizierungszyklus an die Zertifizierungsstelle zu entrichten ist, beträgt 960,70 Euro.

Bei mehr als drei von der Zertifizierungsstelle zertifizierten Erzeugern werden die in Paragraph 2 Absatz 1 genannten Gebühren für jeden zusätzlichen Erzeuger und bis zu 30 Erzeuger gemäß der Tabelle in Anhang 2 degressiv gestaffelt.

Die Höhe der in Paragraph 2 Absätze 1 und 2 genannten Gebühren wird jedes Jahr am 31. Januar angepasst, um Änderungen des Gesundheitsindex zu berücksichtigen (Basisjahr 2013 = 100). Der neue am 31. Januar berücksichtigte Index ist der arithmetische Durchschnitt der Indexe der 12 Monate des abgelaufenen Kalenderjahres. Der nach dieser Berechnungsmethode bestimmte Referenzindex, der am Tag des Inkrafttretens dieses Erlasses zu berücksichtigen ist, ist der Index für das Jahr 2021 (112,21).

Namur, den 31. März 2022

W. BORSUS

Fußnoten

(1) Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Oktober 2018 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union — „Schaf-Heumilch“/„Sheep’s Haymilk“/„Latte fieno di pecora“/„Lait de foin de brebis“/„Leche de heno de oveja“ (g.t.S) (2018/C 400/03) – Abl. C 400 vom 06.11.2018, S.3.

(2) Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (2021/C 392/07) – Abl. C 392 vom 28.09.2021, S. 13.

Anhang 1 zum Ministeriellen Erlass vom 31. März 2022 zur Festlegung eines Mindestplans für die Kontrollen und zur Zulassung einer Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung der Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den Anforderungen des Lastenhefts "Schaf-Heumilch – garantiert traditionelle Spezialität"

Mindestplan für die Kontrollen zur Zertifizierung einer in Anwendung des Lastenhefts "Schaf-Heumilch GTS" erzeugten Milch
Teil 1 (2): kontrollierte Punkte und Kriterien, Arten und Mindesthäufigkeit der Kontrollen, Inspektionsverfahren

Kontrollierter Punkt	Kontrolliertes Kriterium	Bemerkungen	Art der Kontrolle (2)	Mindesthäufigkeit der Kontrolle	Inspektionsverfahren
1. Anwendungsbereich des Lastenhefts	Anwendung auf den gesamten Tierhaltungsbetrieb		Erstinspektion	1 / Marktteilnehmer bei der Eintragung	Vor Ort
2. a) Tiere / Fütterung (1) - genetisch veränderte Organismen (GVO)	Keine Verwendung von genetisch veränderten Tieren oder von Futtermitteln, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mit der Kennzeichnung "Enthält GVO" zu versehen sind	Bei Futtermitteln: "bio"-zertifizierte Milcherzeugung oder vom VLOG (Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.) oder einer gleichwertigen Stelle als "Nicht-GVO" zertifizierter Futtermittelieferant	Erst-/Folgeinspektionen	1 / Marktteilnehmer bei der Eintragung + 1 / Marktteilnehmer alle 3 Jahre + unangekündigte Kontrolle bei 30% der Erzeuger pro Jahr	Dokumente

Kontrollierter Punkt	Kontrolliertes Kriterium	Bemerkungen	Art der Kontrolle ⁽²⁾	Mindesthäufigkeit der Kontrolle	Inspektionsverfahren
2. b) Fütterung ⁽¹⁾	<p>Jahresration: im Wesentlichen aus frischem Gras und / oder Leguminosen während der Grünfütterperiode sowie Heu in der Winterfütterperiode; Raufutteranteil an der Jahresration: mindestens 75% Gewichtsanteil an der Trockenmasse</p> <p>Keine Verwendung (Herstellung und Lagerung) von Silagen (Gärfuttermittel), Feuchtheu, Gärheu und von mit Folie umwickelten Ballen jeglicher Art im Tierhaltungsbetrieb</p> <p>Keine Verwendung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien oder Mostereien, von Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie wie z. B. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitten</p>	<p>Während der Grünfütterperiode: Grünfütterung (frisches Gras und / oder Leguminosen) oder unbeschränkter Zugang zur Weide. Berechnung des 75%-Anteils über ein Jahr: Kg theoretischer Trockenmasse aus anderem Futter als Futterpflanzen (Futtermittel unter Punkt 2.c) / Kg theoretischer Trockenmasse aus Raufutter (Futtermittel unter Punkt 2.b)</p> <p>Ausnahmen: Trockenschnitte und Melasse aus der Zuckerindustrie und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitungsindustrie im trockenen Zustand</p>	Erst-/Folgeinspektion	1 / Marktteilnehmer bei der Eintragung + 1 / Marktteilnehmer alle 3 Jahre + unangekündigte Kontrolle bei 30% der Erzeuger pro Jahr	Dokumente
					Vor Ort + Dokumente

	Keine Verwendung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand	Ausnahme: Milch und Molke an Jungvieh			
Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs	Keine Verwendung von Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff				
Ausschließliche Verwendung der folgenden ergänzenden Raufuttermittel: Grünraps, Grünmais und Grünroggen, Futterrüben, Heu-, Luzerne- und Maispellets					
Kontrollierter Punkt	Kontrolliertes Kriterium	Bemerkungen	Art der Kontrolle ⁽²⁾	Mindesthäufigkeit der Kontrolle	Inspektionsverfahren
2. c) Fütterung ⁽¹⁾	Ausschließliche Verwendung der folgenden Getreide: Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form oder vermischt mit Mineralstoffen (Kleie, Pellets, usw.) Ausschließliche Verwendung der folgenden anderen als vorstehend genannten Futtermittel: Ackerbohnen, Futtererbsen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen		Erst-/Folgeinspektionen	1 / Marktteilnehmer bei der Eintragung + 1 / Marktteilnehmer alle 3 Jahre + unangekündigte Kontrolle bei 30% der Erzeuger pro Jahr	Vor Ort + Dokumente

3. Düngung der Nutzflächen	Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus öffentlichen Wasseraufbereitungsanlagen	Auf die gesamten Nutzflächen des Tierhaltungsbetriebs anwendbar. Ausnahme: Grünkompost (kompostiertes Gemisch aus pflanzlichem Material) und Gärrückstände aus der Biogasgewinnung, die aus einer biologischen bzw. zertifizierten Produktionsmethode entstanden sind (Bescheinigung über die Konformität mit der Rechtsgrundlage: Liste der Betriebsmittel oder Umweltgenehmigung, die zeigt, dass Abfälle mit dem wallonischen Abfallcode 19 08 05 (Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser) nicht vorhanden sind)	Erst-/Folgeinspektionen	1 / Marktteilnehmer bei der Eintragung + 1 / Marktteilnehmer alle 3 Jahre + unangekündigte Kontrolle bei 30% der Erzeuger pro Jahr	Dokumente
Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Tierhaltungsbetriebs		Folgeinspektionen	1 / Marktteilnehmer alle 3 Jahre + unangekündigte Kontrolle bei 30% der Erzeuger pro Jahr		

Kontrollierter Punkt	Kontrolliertes Kriterium	Bemerkungen	Art der Kontrolle ⁽²⁾	Mindesthäufigkeit der Kontrolle	Inspektionsverfahren
4. Behandlung der Parzellen mit Pflanzenschutzmitteln	Anwendung der Grundsätze der integrierten Produktionsmethode: Einhaltung der Vorgaben des Lastenhefts "Integrierter Pflanzenschutz" (Integrated Pest Management (IPM) ⁽³⁾)	Rechtsgrundlage ⁽³⁾ . Kontrolle: entweder durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle (UZS), die für das Lastenheft "Heumilch" zugelassen ist, oder durch eine UZS, die die Einhaltung der Vorgaben des Lastenhefts "IPM" zertifiziert	Erst-/Folgeinspektion	1 / Marktteilnehmer bei der Eintragung + 1 / Marktteilnehmer alle 3 Jahre + unangekündigte Kontrolle bei 30% der Erzeuger pro Jahr	Dokumente
5. Tiergesundheitliche Behandlungen	Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt		Erst-/Folgeinspektion	1 / Marktteilnehmer alle 3 Jahre + unangekündigte Kontrolle bei 30% der Erzeuger pro Jahr	Dokumente
6. Lieferung	Ablieferung als Schaf-Heumilch frühestens am 10. Tag nach erfolgter Ablammung	Nachsorge der Schafe nach erfolgter Ablammung	Erst-/Folgeinspektion	1 / Marktteilnehmer alle 3 Jahre + unangekündigte Kontrolle bei 30% der Erzeuger pro Jahr	Dokumente
	Frühestens nach 14 Tagen bei Schafen, denen Silage (Gärfuttermittel) verfüttert wurde	Nachsorge der gekauften Schafe			

⁽¹⁾ Gilt nur für Schafe in der Laktationsphase

⁽²⁾ Eine einzige Art von Marktteilnehmer wird kontrolliert: der Milchviehzüchter

- (3) Referenzangabe:
- Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. November 2016 über den integrierten Pflanzenschutz;
 - Ministerieller Erlass zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. November 2016 über den integrierten Pflanzenschutz

**Mindestplan für die Kontrollen zur Zertifizierung einer in Anwendung des Lastenhefts "Schaf-Heumilch GTS" erzeugten Milch
Teil 2 (2): Arten von Nichtübereinstimmungen, Sanktionen, Anpassungsfristen**

Kontrollierter Punkt	Kontrolliertes Kriterium	Art der NÜ	Sanktion	Anwendung
1. Anwendungsbereich des Lastenhefts	Anwendung auf den gesamten Tierhaltungsbetrieb	A	Verbot einer Vermarktung unter der Bezeichnung "Heumilch" während mindestens 14 Tagen oder bis zur Anpassung, 2. Kontrolle kostenpflichtig + unangekündigte Kontrolle (kostenpflichtig) im darauffolgenden Jahr. Rückfall (festgestellter Verstoß gegen jegliches Kriterium von Punkt 1): 30 Tage Verbot, 2. Kontrolle kostenpflichtig + unangekündigte Kontrolle (kostenpflichtig) im darauffolgenden Jahr. 2. Rückfall: Ausschluss aus dem System.	Sofort
2. a) Tiere / Fütterung ⁽¹⁾ - genetisch veränderte Organismen (GVO)	Keine Verwendung von genetisch veränderten Tieren oder von Futtermitteln, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mit der Kennzeichnung "Enthält GVO" zu versehen sind	A	Verbot einer Vermarktung unter der Bezeichnung "Heumilch" während mindestens 14 Tagen oder bis zur Anpassung, 2. Kontrolle kostenpflichtig + unangekündigte Kontrolle (kostenpflichtig) im darauffolgenden Jahr. Rückfall (festgestellter Verstoß gegen jegliches Kriterium von Punkt 2): 30 Tage Verbot, 2. Kontrolle kostenpflichtig + unangekündigte Kontrolle (kostenpflichtig) im darauffolgenden Jahr. 2. Rückfall: Ausschluss aus dem System.	Sofort

Kontrollierter Punkt	Kontrolliertes Kriterium	Art der NÜ	Sanktion	Anwendung
2. b) Fütterung (1)	Jahresration: im Wesentlichen aus frischem Gras und / oder Leguminosen während der Grünfütterperiode sowie Heu in der Winterfütterperiode; Raufutteranteil an der Jahresration: mindestens 75% Gewichtsanteil an der Trockenmasse	A	Verbot einer Vermarktung unter der Bezeichnung "Heumilch" während mindestens 14 Tagen oder bis zur Anpassung, 2. Kontrolle kostenpflichtig + unangekündigte Kontrolle (kostenpflichtig) im darauffolgenden Jahr. Rückfall (festgestellter Verstoß gegen jegliches Kriterium von Punkt 2): 30 Tage Verbot, 2. Kontrolle kostenpflichtig + unangekündigte Kontrolle (kostenpflichtig) im darauffolgenden Jahr. 2. Rückfall: Ausschluss aus dem System.	Sofort
	Keine Verwendung (Herstellung und Lagerung) von Silagen (Gärfuttermittel), Feuchtheu, Gärheu und von mit Folie umwickelten Ballen jeglicher Art im Tierhaltungsbetrieb			
	Keine Verwendung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien oder Mostereien, von Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie wie z. B. Nass-Biertreber oder Nass-Schmitteln			
	Keine Verwendung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand			
	Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs			
	Keine Verwendung von Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff			
	Ausschließliche Verwendung der folgenden ergänzenden Raufuttermittel: Grünraps, Grünmais und Grünroggen, Futterrüben, Heu-, Luzerne- und Maispellets			

Kontrollierter Punkt	Kontrolliertes Kriterium	Art der NÜ	Sanktion	Anwendung
2. c) Fütterung ⁽¹⁾	<p>Ausschließliche Verwendung der folgenden Getreide: Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form oder vermischt mit Mineralstoffen (Kleie, Pellets, usw.)</p> <p>Ausschließliche Verwendung der folgenden anderen als vorstehend genannten Futtermittel: Ackerbohnen, Futtererbsen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen</p>	A	Verbot einer Vermarktung unter der Bezeichnung "Heumilch" während mindestens 14 Tagen oder bis zur Anpassung, 2. Kontrolle kostenpflichtig + unangekündigte Kontrolle (kostenpflichtig) im darauffolgenden Jahr. Rückfall (festgestellter Verstoß gegen jegliches Kriterium von Punkt 2): 30 Tage Verbot, 2. Kontrolle kostenpflichtig + unangekündigte Kontrolle (kostenpflichtig) im darauffolgenden Jahr. 2. Rückfall: Ausschluss aus dem System.	Sofort
3. Düngung der Nutzflächen	<p>Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus öffentlichen Wasseraufbereitungsanlagen</p> <p>Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Tierhaltungsbetriebs</p>	B	Verwarnung	Anpassung binnen 6 Monaten
4. Behandlung der Parzellen mit Pflanzenschutzmitteln	Anwendung der Grundsätze der integrierten Produktionsmethode: Einhaltung der Vorgaben des Lastenhefts "Integrierter Pflanzenschutz" (Integrated Pest Management (IPM))	B	Verwarnung	Anpassung binnen 6 Monaten
5. Tiergesundheitliche Behandlungen	Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in	B	Verwarnung	Anpassung binnen 6 Monaten

	Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt			
6. Lieferung	Ablieferung als Schaf-Heumilch frühestens am 10. Tag nach erfolgter <u>Ablammung</u>	B	Verwarnung	Anpassung binnen 6 Monaten
	Frühestens nach 14 Tagen bei Schafen, denen Silage (Gärfuttermittel) verfüttert wurde			

(1) Gilt nur für Schafe in der Laktationsphase
Namur, den 31. März 2022

Der Minister für Landwirtschaft,

W. BORSUS

Anhang 2 zum Ministeriellen Erlass vom 31. März 2022 zur Festlegung eines Mindestplans für die Kontrollen und zur Zulassung einer Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung der Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den Anforderungen des Lastenhefts "Schaf-Heumilch – garantiert traditionelle Spezialität"

Degressivität der Gebühren für die Zertifizierung
nach Artikel 2 § 2 Absatz 2

Anzahl zertifizierter Erzeuger	Betrag (€) der pro Erzeuger pro dreijährigem Zertifizierungszyklus mit Kombinierung QMK
3	960.79
4	804.97
5	711.48
6	649.15
7	604.64
8	571.25
9	545.28
10	524.50
11	507.50
12	493.33
13	481.35
14	471.07
15	462.17
16	454.38
17	447.50
18	441.39
19	435.93
20	431.01
21	426.56
22	422.51
23	418.81
24	415.43
25	412.31
26	409.43
27	406.77
28	404.29
29	402.00
30	399.84

Namur, den 31. März 2022

Der Minister für Landwirtschaft,
W. BORSUS